

Polizeilicher Übergriff auf friedliche Montagsdemonstration am 5.02.2007 in Hannover. Ein Kommentar von Heinz-Dieter Grube

Seit Mai letzten Jahres schwelt in Hannover ein Konflikt um freie Meinungsäußerung. Die Polizeidirektion Hannover schreibt in ihre Genehmigung zur Montags-Demo Auflagen, dass erst ab einer Teilnehmerzahl von 50 Personen ein Lautsprechereinsatz gestattet ist.

Stellt sich die Frage, welche gesetzliche Grundlage herangezogen ist und wie mit einem Mikrofon-Verbot überhaupt eine Diskussion am offenen Mikrofon zu bewerkstelligen ist.

Zwei Rechtsnormen stehen sich hier gegenüber:

- 1.) Die Straßenordnung und ähnliche Verordnungen, die Lautsprechereinsätze im öffentlichen Raum gänzlich verbieten. (Ausnahmen sind möglich !)
- 2.) Das grundgesetzlich garantierte Recht auf freie Meinungsäußerung, auch mit Benutzung elektrisch verstärkender Beschallungsanlagen.

Bei einer Demo oder Kundgebung in Hannover gilt vorrangig das niedersächsische Versammlungsgesetz.

Die Polizei hat zu einer angemeldeten Versammlung zum Demonstrations-Ablauf ihre Ordnungskräfte zu entsenden, diese Versammlungen zu schützen.

Bei größeren Demo-Zügen hält die Polizei die Straße frei, schränkt die Rechte z.B. der Verkehrsteilnehmer ein, suspendiert somit Rechte der Bürger, um das höhergestellte Recht der Versammlung zu einer freien Meinungsäußerung zu schützen und durchzusetzen.

Nach einer ordnungsgemäßen Anmeldung hat die Polizeibehörde zu genehmigen, so nicht schwerwiegende Ablehnungsgründe vorliegen.

Eine kleine aber konstante Gruppe in Hannover hält seit dem Jahre 2004, dem Beginn von Montagsdemonstrationen, an jedem Montag um 18.00 Uhr Kundgebungen am Kröpcke bzw. neuerdings am Schillerdenkmal in Hannovers Innenstadt ab.

Im Jahre III nach Hartz IV schwillt der Protest gegen diese ungerechte Sozialabbau-Gesetzgebung immer weiter an, will sich mit „offenem Mikrofon“ Gehör verschaffen. Dem Lautsprecherverbot ist widersprochen, da keine klare Gesetzesregelung vorliegt. In drei deutschen Städten ist das Recht auf ungehinderten Lautsprechereinsatz bereits durchgesetzt. **„Die Benutzung eines Tonwiedergabegerätes ist grundsätzlich immanenter Bestandteil des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit und der damit verbundenen Meinungsäußerungsfreiheit“**, stellte das **Düsseldorfer Verwaltungsgericht** fest. **„Die Verbote der §§ 10 Landesimmisionsschutzgesetz und 33 Straßenverkehrsordnung sind suspendiert.“** (Az.: 18 K 4835/05)

Die Polizei in Hannover will ein extra Gerichtsverfahren, dieses ist noch nicht entschieden.

Das wollen wir nicht ! - So der Originalton des dem Polizeipräsidenten Klosa unterstellten Justitiars Wannemann der Polizeidirektion Hannover bei dem so genannten Kooperationsgespräch am 25.01.07. Vorausgegangen der Polizeiübergriff am 22.01.07, bei dem ein Beamter ohne Namensnennung das Mikrofon beschlagnahmte, auch völlig kopflos einem freien Fotografen hinterher eilte, um die zur Dokumentation eingesetzte Kamera zu konfiszieren.

In dem Kooperationsgespräch wurde von der polizeilicher Seite her klar betont, dass ein Einsatz von Lautsprechern nicht erwünscht sei. Zitat: **„Das wollen wir nicht !“**

Warum ein Lautsprecher vor z.B. 20 Teilnehmern die Öffentlichkeit gefährdet, bei über 50 Teilnehmern im Folgeschluss dann nicht mehr ? **Diese Frage wurde nicht beantwortet.**

Hingegen wurde betont, dass auch in Zukunft durchaus nicht kleinlich gezählt würde.

War das eine Falle ?

Sollte der Versammlungsleiter mit knapp unter 50 Teilnehmern glauben, sich im Toleranzbereich zu befinden ? War mit Einschaltung der Anlage das Signal zum Angriff gegeben ?

Die zugesicherte Toleranz, eine Lüge ?

Bei genauer Betrachtung des Eingriffs der Polizei am Abend des 5. Februar erscheint dieses Vorgehen und somit die Konfrontation der Polizei mit ihren Bürgern beabsichtigt.

Nach einer Begrüßung mit Belehrung des Versammlungsleiters zog sich der Einsatzleiter der Polizei, ein Herr Friedrichs, in eine Lauerstellung zurück.

Als die Zählung durch den Versammlungsleiter eine ausreichende Teilnehmerzahl feststellte, das Mikrofon eingeschaltet wurde, kam die Polizei mit einem großen Aufgebot von Einsatzkräften in provokanter Weise vorgefahren, verbot abermals den Lautsprechereinsatz.

Der Einsatzleiter Friedrichs ließ sich nicht darauf ein, eine gemeinsame Zählung der an der Kundgebung beteiligten Personen durchzuführen, Rechtmäßigkeit seines Einsatzes zu prüfen. Mittlerweile war die Zahl der interessierten Zuhörer noch weiter angestiegen: **Weit über 50.**

Von dem massiven Einsatz der Polizei erschreckte Bürger wollten jetzt auch ihren Unmut über diesen ungeheuerlichen Polizeieinsatz ausdrücken, trugen sich in die Unterschriftenliste gegen das Mikrofonverbot ein, forderten Durchsagen mittels Mikrofon und Lautsprecher.

In den Reihen der Polizei kursierte bereits die **Einsatzparole: „Wenn das Mikrofon eingeschaltet wird, gehe ich da rein, werde es beschlagnahmen !“**

Obwohl mittlerweile um die 100 Interessierte die Kundgebung belebten, eine Zählung der Kundgebungsteilnehmer wurde abgelehnt, der Einsatzleiter wollte nur noch beschlagnahmen.

Diese Maßnahme wurde trotz großen Protestes und ohne Anhörung der Argumente der anwesenden, beschwichtigenden Kundgebungsteilnehmer dann auch sehr brutal durchgeführt.

Wo Recht zu Unrecht wird, ist Widerstand Pflicht !

Selbstverständlich wurde von den Anwesenden dieses unrechtmäßige Einschreiten der Polizei mit friedlichem und passivem Widerstand begleitet. Ein Abzug der Polizei wurde gefordert.

Die Polizei schob brutal einen Mitdemonstranten beiseite, der dadurch auf den Schubkarren mit der Anlage stürzte. Der von der Polizei angegriffene Bürger wurde dann noch brutal zu Boden gerissen. Bis zu drei Beamte hockten auf ihn, setzten mehrfach lang anhaltende Würgegriffe gegen seine Kehle ein und trugen ihn zu fünft in einen Einsatzwagen.

Zwei weitere Bürger, die das Recht auf freie Meinungsäußerung nicht ohne Protest preisgeben wollten, wurden ebenfalls einfach nur einkassiert, überdies von dem begleitenden Polizeibeamten beschimpft und sogar bedroht, sehr aggressiv zu Fehlhandlungen provoziert, die aber ihrerseits ausblieben.

Ein älterer Beamter, so wurde gemeldet, hätte mäßigend auf den „Heißsporn in Uniform“ eingewirkt, so dass von diesem mangelhaft Ausgebildeten Schlimmeres ausgeblieben ist.

Eine junge Frau wurde in dem Trubel von einem Schlag getroffen. Sie wollte Auskunft von dem beteiligten Beamten, wollte den Sachverhalt geklärt wissen. Statt einer Auskunft zu erhalten, musste sie sich ausweisen, ihre Handtasche öffnen und auch abgeben, wurde in einen Streifenwagen gesetzt und zu der Polizeiwache in der Herschelstraße mitgenommen.

Unerhört ! Sie musste sich bis auf die Unterwäsche vor weiblichen Beamtinnen entkleiden, obwohl sie selbst nur eine Aufklärung zum Verhalten der Polizei erbeten hatte.

Eine erfreuliche Solidarität bewirkte, dass sich ein Teil der Kundgebungsteilnehmer zur Polizeiwache bewegte, die Herausgabe der (politischen) Gefangenen verlangte.

Einer der Kundgebungsteilnehmer wurde 3 Stunden in der Wache festgehalten, um sich einer erkennungsdienstlichen Behandlung zu unterziehen. Erst mit der Einschaltung eines Anwaltes wurde der Ungleichbehandlung der Gefangenen ein Ende gesetzt, und somit auch der letzte der Gefangenen „befreit“.

Eine schriftliche Bestätigung der Beschlagnahme der Geräte ? Erst nach Abforderung. Rückgabe verweigert ! Das „Tatwerkzeug“ bleibt eingezogen und wird vernichtet !?.